

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1010 W i e nBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF	
Zl.	35	GE 9 89 Zl 1729-01/89
Datum:	1. JUNI 1989	
Verteilt	2.6.89	

H. Oesch-Horant

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG
zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen
gemeinsamen Hubschrauberdienst;
Stellungnahme

Schr d BMI v 28. April 1989, Zl 11.199/5-III/4/89

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung
zu überreichen.

Anlage

31. Mai 1989

Der Präsident:

Broesigke

Hack

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
InneresBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1729-01/89

1014 W i e n

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG
zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen
gemeinsamen Hubschrauberdienst;
Stellungnahme

Schr d BMI v 28 April 1989, Zl 11.199/5-III/4/89

Der RH nimmt zu der im Gegenstand angeführten Vereinbarung wie
folgt Stellung:

1. Der RH hält seine bereits zu den vorhergehenden, zwischen
dem Bund und den einzelnen Bundesländern gemäß Art 15a B-VG
getroffenen Vereinbarungen über einen gemeinsamen Hubschrauber-
Rettungsdienst und zwar mit den Ländern

- Salzburg (Modellversuch) RHZl 2095-01/83
- Kärnten, RHZl 1132-01/84
- Steiermark, RHZl 1069-01/85
- Vorarlberg, RHZl 940-01/86
- Tirol, RHZl 998-01/86
- Salzburg, RHZl 3867-01/86 und
- Oberösterreich, RHZl 2457-01/87

geäußerten Bedenken weiterhin aufrecht. Insbesondere ist der RH
der Auffassung, daß eine vertragliche Vereinbarung gemäß Art 15a
B-VG nur dann erfolgen kann, wenn geklärt ist, welche Flüge in

- 2 -

den Zuständigkeitsbereich des Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG fallen.

2. Die im Pkt 5 des Vorblattes gemachten Ausführungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen entsprechen nicht den im § 14 Abs 1 BHG festgelegten Erfordernissen. Gemäß § 14 Abs 1 BHG, BGBl Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder einer Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da das dortige Bundesministerium keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme Stellung zu nehmen.

Die Nichtentsprechung dieser Erfordernisse stellt einen Verstoß gegen § 14 Abs 1 BHG dar.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

31. Mai 1989

Der Präsident:

Broesigke

der Ausschuss
Heck